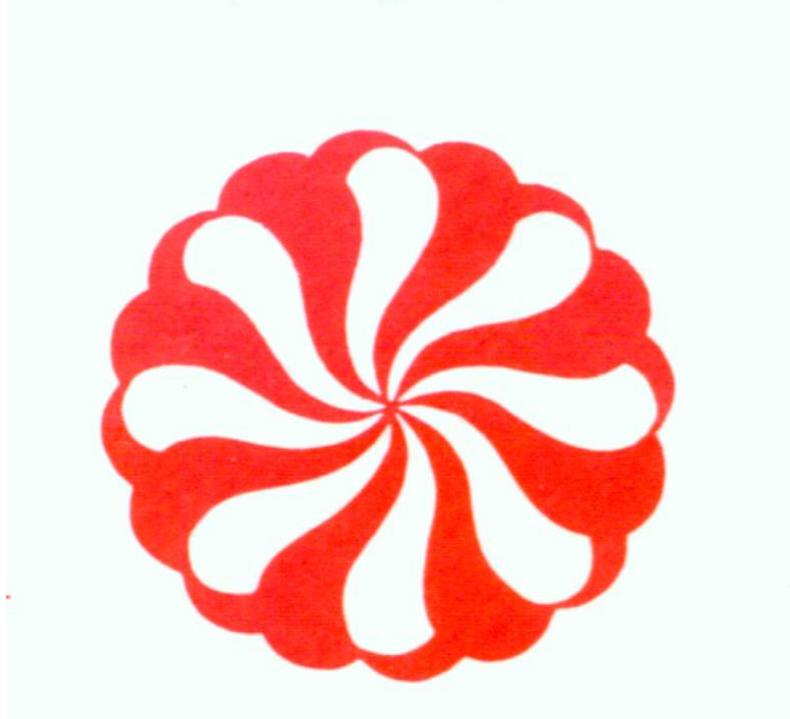




*Zugordnung des Festkomitee Rheidter Karneval e.V.  
für den Sonntagszug in Rheidt*



# *Festkomitee Rheidter Karneval*



# **Zugordnung für den Rheidter Sonntagszug**

Stand: November 2023



Ausrichter, Veranstalter und Verantwortlicher für die Durchführung des Karnevalsumzuges ist das Festkomitee Rheidter Karneval e.V. (FRK), vertreten durch den Zugleiter

**Helmut Esch**  
**Tel.: 0178 1898973**

und die übrigen Mitglieder des FRK.

1. Die Organisation für den jeweiligen Karnevalszug liegt bei dem Zugleiter des FRK und seinen Hilfskräften. Den Anweisungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Zur Teilnahme am Karnevalszug werden nur Vereine und Gruppen zugelassen, die sich schriftlich in der durch den Veranstalter vorgegebenen Anmeldefrist im entsprechenden Veranstaltungsjahr angemeldet sind. Vereine und Gruppen, die mit einem Wagen an dem Karnevalszug teilnehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn alle erforderlichen Unterlagen (*Anmeldung, TÜV-Gutachten, Versicherungsbescheinigung (Brauchtumsbescheinigung) und Kfz-Schein*) form- und fristgerecht vorgelegt werden.
3. Alle Fahrzeuge im Sonntagszug sind durch Begleitpersonen so zu sichern, dass ein Überfahren von Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Achsen der Fahrzeuge und für den Bereich zwischen Zugfahrzeug und Anhängern.

Es gilt folgendes:

- 2-achsiges Fahrzeug: mind.2 Begleitpersonen
- 2-achsiges Fahrzeug mit Hänger: mind. 4 Begleitpersonen
- 2-achsiges Fahrzeug mit 2-achsigem Hänger: mind. 6 Begleitpersonen
- Einzelfälle und Sondergrößen der Gespanne bedürfen hinsichtlich der Anzahl der Begleitpersonen einer besonderen Abstimmung mit der Zugleitung.

Es dürfen nur Begleitpersonen eingesetzt werden, die mind. 16 Jahre alt und körperlich und geistig für diese Tätigkeit geeignet sind. Die Vereine und Gruppen haben in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Auswahl Sorge zu tragen.



In schwierigen Kurvenbereichen und anderen bekannten neuralgischen Bereichen, wie z.B. in der Marktstraße, in der Bahnhofstraße und in der Oberstraße werden die Begleitpersonen der Großwagen durch Zugordner des FRK unterstützt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine ungefährdete Nutzung des Zugweges nur bis zu einer Gesamthöhe von 4,5 Meter möglich ist.**

4. Der Zuschussbetrag von 4,-- € pro angemeldeten Teilnehmer bleibt unverändert. Die Beteiligung an den Aufwendungen für die Wagenengel
  - der 2-achsigen Fahrzeuge wird auf 50,-- € pauschal
  - der 2-achsigen Fahrzeuge mit Hänger wird auf 100,-- € pauschal und
  - der 2-achsigen Fahrzeuge mit 2-achsigem Hänger wird auf 150,-- € pauschal festgesetzt
5. Zugmaschinen der Motivwagen müssen der Straßenverkehrsordnung entsprechend und ausreichend versichert sein. Der Nachweis ist dem Veranstalter gegenüber zu führen. Personentransport auf den Motivwagen ist nur bei dem Umzug gestattet. Personentransport während der Überführung ist verboten. Ladung oder Aufbauten sind vor der Überführung zu sichern.
6. Es ist untersagt, Flaschen, Gläser, große Schachteln, Schokoladentafeln, Obst, CDs oder sonstige harte, schwere oder scharfkantige Gegenstände von Wagen oder aus Fußgruppen zu werfen, sondern dürfen nur von dem Wagen heruntergereicht bzw. den Zuschauern in die Hand gegeben werden, um eine Gefährdung von Zuschauern oder anderen Teilnehmern auszuschließen.

Ferner ist verboten, Feuerzeuge, Streichhölzer oder dergleichen als Wurfmaterial zu benutzen.
7. Sofern Wurfmaterial mit einem Verfallsdatum Verwendung findet, ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Sonntagszuges das Verfallsdatum noch nicht erreicht ist.

Eine Missachtung dieser Vorgabe führt automatisch zum Ausschluss aus dem Karnevalszug.



**Aus Sicherheitsgründen darf an folgendes Stellen keinerlei Material  
geworfen werden:**

- **Ecke Marktstraße. / Unterstraße / Marktplatz**
- **Ecke Bahnhofstraße/Am Abtsberg**

8. Die Aufstellung der an dem Karnevalszug in Rheidt teilnehmenden Vereine und Gruppen erfolgt nach Anweisung des Veranstalters an dem zugewiesenen Ort und zu der angewiesenen Zeit.
9. Der vorgegebene Zugweg ist einzuhalten. Zugunterbrechungen jedweder Art sind zu unterlassen bzw. auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Vermeidung von Lücken ist unbedingt auf die Vorgruppe aufzuschließen.
10. Nach Beendigung des Karnevalszuges haben alle teilnehmenden Wagen aus Gründen der Verkehrssicherheit den Marktplatz schnellstens zu verlassen.
11. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist dabei ohne Einschränkung Folge zu leisten.
12. Eine speziell auf den Karnevalszug bezogene Haftpflichtversicherung wird durch den Veranstalter abgeschlossen.
13. Der Genuss von alkoholischen Getränken während des Umzuges ist auf ein Minimum zu beschränken. Personen, die unter das Jugendschutzgesetz fallen, ist der Genuss von Alkohol untersagt. Auch die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige ist untersagt.

Für Personen- und Sachschäden, die durch alkoholisierte Personen oder im Rahmen eines Verstoßes gegen die Zugordnung entstehen, haftet der jeweilige Verursacher.

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer, die übermäßig alkoholisiert sind oder Alkohol an Minderjährige abgeben, aus dem Zug auszuschließen.

**Für Begleitpersonen, Fahrer von Festwagen, Bagagewagen und Zugmaschinen gilt ein absolutes Alkoholverbot.**

14. Das Rauchen ist im Hinblick auf die bestehende Brandgefahr möglichst auf ein Minimum zu reduzieren.



*Zugordnung des Festkomitee Rheidter Karneval e.V.  
für den Sonntagszug in Rheidt*



15. Kartons und Papier darf nur an den gekennzeichneten Stellen abgegeben werden. Sonstiger Müll ist eigenverantwortlich außerhalb des Zuges bzw. Zugweges ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Eigene Musiktonträger dürfen Musikkapellen nicht behindern oder nachhaltig stören. Die Musik soll – sofern es sich nicht um einen Mottobeitrag handelt – karnevalistischer Art sein.
17. Der Veranstalter ist berechtigt, Vereine oder Gruppen, welche die Zugordnung missachten oder verkehrsgefährdende bzw. Zuschauer oder Teilnehmer gefährdende Fahrzeuge mitführen, jederzeit von der Teilnahme am Karnevalszug auszuschließen.
18. **Mitführen von Tieren im Sonntagszug bedarf einer besonderen Anmeldung bei der Zugleitung.**

**Diese Richtlinie erhält jede Gruppe und muss den Gruppen- und Zugteilnehmer bekannt gegeben werden.**